



Kämmerei

Datum: 2016-11-24

---

**Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr.  
B-6231/2016/1**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	06.12.2016

---

**Titel:**

**Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG gegenüber dem Finanzamt Luckenwalde, entsprechend dem in der Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügten Muster, abzugeben.

---

**Finanzielle Auswirkungen: ja, kann gegenwärtig nicht beziffert werden,  
siehe Erläuterung!**

Gesamt

-aufwendungen                    **ja**

-auszahlungen                    **ja**

Auswirkung Folgejahre:        **ja**

**Bestätigung Kämmerin/Abt.-Leiter Haushalt und Geschäftsbuchhaltung:**

---

Bürgermeisterin

Kämmerin

Abt.-Leiterin Steuern

### **Erläuterung/Begründung:**

Aus dem Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) ergeben sich für die Umsatzsteuerpflichtigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) bedeutsame Änderungen.

Der bisherige § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG), wonach jPdöR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig sind, ist mit dem Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes zum 1. Januar 2016 weggefallen. Die Unternehmereigenschaft von jPdöR wird in § 2b UStG neu geregelt. Es gelten danach jPdöR nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Sollte jedoch ihre Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen, dann gelten sie als Unternehmer.

Aufgrund dieser neuen Regelungen ist davon auszugehen, dass es zu gravierenden Änderungen und wesentlichen Ausweitungen der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen auch in der Stadt Luckenwalde kommen wird.

In § 27 Abs. 22 UStG gibt es eine Übergangsregelung für Städte und Gemeinden. Der bisherige, bis zum 31. Dezember 2015 geltende § 2 Abs. 3 UStG ist danach auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b UStG, geltend ab 01. Januar 2016, ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die jPdöR dem Finanzamt gegenüber einmalig erklärt (Optionserklärung i.S. des § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG), dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Dabei ist eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen nicht zulässig. Diese Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 (Ausschlussfrist) gegenüber dem örtlichen Finanzamt in Schriftform abzugeben.

Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres widerrufen werden. Die neuen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes gelten ab dem 1. Januar 2021 ausnahmslos für alle steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen.

Die Verwaltung muss die Übergangsfrist nutzen, um alle Leistungen zu analysieren und auf etwaige Umsatzsteuerpflichtigkeit zu prüfen. Die Möglichkeit des Abzuges von Vorsteuer ist zu betrachten und die Vor- und Nachteile der etwaigen Umsatzsteuerpflicht sind gegeneinander abzuwägen. Hierbei geht es nicht nur um die bereits bekannten steuerbaren Umsätze der Betriebe gewerblicher Art, wie Flämingtherme, Freibad Elsthal, Turmfest, Trinkwasser, Marktwesen und Stadttheater. Es geht auch um Leistungen der Vermögensverwaltung, die daraufhin zu überprüfen sind, ob sie der Umsatzsteuerpflichtigkeit unterliegen oder nicht.

Alle bestehenden Verträge, ob auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage sind zu überprüfen. Das Bundesministerium für Finanzen hat hierzu ein BMF-Schreiben zur speziellen Auslegung des § 2b UStG für Herbst 2016 angekündigt, welches noch aussteht. Ein erstes Beratungsgespräch mit einer Steuerberaterin der WIBERA AG fand in der Verwaltung statt. Fazit dieses Gespräches ist, dass eine akribische Bestandsaufnahme der bestehenden Verträge und der sich daraus ergebenden Leistungen durchzuführen ist. Die WIBERA AG, aber auch der Städte- und Gemeindebund Brandenburg empfehlen, von der Möglichkeit, eine Optionserklärung gegenüber dem örtlich zuständigen Finanzamt abzugeben, Gebrauch zu machen.

Die Ausübung der Optionsmöglichkeit schafft ein Zeitfenster, um in den nächsten Jahren alle Voraussetzungen zu schaffen, dass spätestens ab dem Jahr 2021 eine den Anforderungen des § 2b UStG entsprechende Umsatzsteuererklärung der Stadt Luckenwalde abgegeben werden kann.

### **Anlage:**

Muster Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG